

Karteikarten Europarecht

Bearbeitet von

Von Claudia Haack, Rechtsanwältin und Repetitorin, und Dr. med Christian Sommer, Rechtsanwalt und Repetitor

10., neu bearbeitete Auflage 2018. Lernkarten. 70 Karteikarten.

ISBN 978 3 86752 568 8

Format (B x L): 14,9 x 10,5 cm

[Recht > Europarecht , Internationales Recht, Recht des Auslands > Europarecht](#)

Zu [Inhaltsverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Europarecht ➔ Recht der europäischen internationalen Organisationen

Europarecht im engeren Sinne

- ➔ alle Vorschriften, welche die Europäische Union, ihre Organe und Institutionen betreffen oder von diesen erlassen wurden
- ➔ Vertrag über die Europäische Union (EUV), Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), Richtlinien, Verordnungen

Europarecht im weiteren Sinne

- ➔ alle Vorschriften, welche die institutionalisierte Zusammenarbeit europäischer Staaten außerhalb der Union betreffen
- ➔ Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), Europarat

- Abgrenzung nicht immer trennscharf möglich, auch Verbindung vorgesehen
 - ➔ Beitritt der EU zur EMRK, vgl. Art. 6 II 1 EUV
- Grundsätzlich besitzt nur das Europarecht im engeren Sinne Examensrelevanz!

Entwicklung der Europäischen Union (1)

| | | |
|--|--|--|
| 09.05.1950 | Schuman-Plan | Französische und deutsche Kohle-/Stahlproduktion soll in einer unabhängigen supranationalen Organisation zusammengelegt und von dieser kontrolliert werden |
| 18.04.1951 (in Kraft getreten am 23.07.1952; außer Kraft getreten am 23.07.2002) | EGKS-Vertrag (Pariser Vertrag) | <ul style="list-style-type: none">Gründungsmitglieder: Frankreich, Deutschland, Italien, Belgien, Niederlande, LuxemburgVertragsdauer: 50 JahreZiel: Schaffung eines gemeinsamen Marktes für Kohle und Stahl |
| 25.03.1957 (in Kraft getreten am 01.01.1958) | EWG-Vertrag Ziel: Abbau der Schranken für Waren und Dienstleistungen | „Römische Verträge“ (Verträge gelten auf unbestimmte Zeit) |
| | | EAG-Vertrag Ziel: friedliche Nutzung und Kontrolle der Kernenergie |
| | | Gründungsmitglieder: Frankreich, Deutschland, Italien, Belgien, Niederlande, Luxemburg |
| 08.04.1965 (in Kraft getreten am 01.07.1967) | Fusionsvertrag | Zusammenlegung der Organe und Institutionen der drei Gemeinschaften |
| 01.01.1973 | Beitritt Dänemark, Irland, Großbritannien | |
| 01.01.1981 | Beitritt Griechenland | |
| 01.01.1986 | Beitritt Spanien, Portugal | |

28.02.1986
(in Kraft getreten am
01.07.1987)

Einheitliche Euro- päische Akte (EEA)

erste Revision der Gründungsverträge:

- Stärkung des Europäischen Parlaments
- Verwirklichung des Binnenmarkts bis zum 31.12.1992
- Institutionalisierung der Europäischen Politischen Zusammenarbeit (EPZ)
- Ziel: Schaffung einer Europäischen Union

07.02.1992
(in Kraft getreten am
01.11.1993)

Vertrag über die Europäische Union (Maastrichter Verträge)

Begründung der EU als Dachorganisation der EG

- Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) und polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit (PJZS)
- Ziel: Schaffung einer Wirtschafts- und Währungsunion

01.01.1995

Beitritt Österreich, Schweden, Finnland

02.10.1997
(in Kraft getreten am
01.05.1999)

Amsterdamer Vertrag

- Stärkung des Europäischen Parlaments
- Übernahme vieler PJZS-Angelegenheiten in EGV
- Neunummerierung des EUV und EGV

26.02.2001
(in Kraft getreten am
01.02.2003)

Vertrag von Nizza

- Veränderung der Zusammensetzung und Funktionsweise der Organe
- Ausbau des Mehrheitsprinzips

I. Sitz

Frankfurt am Main

II. Zusammensetzung

■ Direktorium

- Präsident, Vizepräsident, vier weitere Mitglieder, Art. 283 II UAbs. 1 AEUV
- Voraussetzungen: Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates, zum Kreis der in Währungs- oder Bankfragen anerkannten und erfahrenen Persönlichkeiten gehörig, Art. 283 II UAbs. 2, UAbs. 4 AEUV
- ⚠ Weiter, kaum justizierbarer Beurteilungsspielraum!
- Ernennung: durch Europäischen Rat auf Vorschlag des Rates

■ Rat der Europäischen Zentralbank

- Mitglieder des Direktoriums, alle Präsidenten der nationalen Zentralbanken
- Keine Ernennung, sondern Mitgliedschaft qua Amt

III. Aufgaben

■ Währungspolitik i.S.v. Art. 127 ff. AEUV

Ziel: Preisstabilität im Euroraum gewährleisten

■ Dabei unabhängig und frei von Weisungen, Art. 130 I, 282 II 3, 4 AEUV

I. Primäres Unionsrecht

1. Gründungsverträge der Union

mit Anhängen, Protokollen und Änderungen

2. GRCh wg. Art. 6 I Hs. 2 EUV

3. Ungeschriebenes primäres Unionsrecht

- Allgemeine Rechtsgrundsätze
- Gewohnheitsrecht

II. Sekundäres Unionsrecht

⇒ Rechtsakte der Unionsorgane auf Grundlage der in den Verträgen verliehenen Kompetenzen

Verordnung (Art. 288 II AEUV)

- abstrakt-generelle Regelung
- unmittelbare Geltung in den Mitgliedstaaten
- vergleichbar „Gesetz“

Richtlinie (Art. 288 III AEUV)

- abstrakt-generelle Regelung
- keine unmittelbare Geltung; Zielvorgabe für Rechtsangleichung
- Rechtsakt sui generis

Beschlüsse (Art. 288 IV AEUV)

- konkret-individuelle Regelung
- adressatspezifisch: an einen bestimmten Adressaten gerichtet (vergleichbar VA)
- adressatenlos: nur unionsinterne Verwendung
- unmittelbare Geltung

Empfehlung, Stellungnahme (Art. 288 V AEUV)

- keine verbindliche Regelung
- evtl. Voraussetzung für Organhandeln (insbes. im Gesetzgebungsverfahren)

⚠ Organe haben Wahlfreiheit hinsichtlich der Handlungsform; Art. 288 AEUV ist keine Kompetenznorm

| Gründungsverträge | GRCh | Gewohnheitsrecht | Allgemeine Rechtsgrundsätze |
|---|--|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> ■ Verträge über die Gründung und Arbeit der Union <ul style="list-style-type: none"> – EUV – AEUV ■ Anhänge und Protokolle, Art. 51 EUV ■ Änderungen der Gründungsverträge | <ul style="list-style-type: none"> ■ Grundrechte-Katalog mit Geltung für <ul style="list-style-type: none"> – EU-Organe – Mitgliedstaaten ■ Über Art. 6 I Hs. 2 EUV rechtlich gleichrangig mit Gründungsverträgen | <p>Soweit es sich unmittelbar aus der Anwendung der Vorschriften aus EUV/AEUV entwickelt hat</p> <p> Entsendung von Staatssekretären entgegen Art. 16 II EUV</p> | <ul style="list-style-type: none"> ■ Vom EuGH geschaffen <ul style="list-style-type: none"> ☞ Amtsermittlungsgrundsatz, Verhältnismäßigkeit ■ Vertragsrechtlich anerkannt z.B. über Art. 340 II AEUV |



- **Unmittelbare Geltung** ☞ Primärrecht gehört in allen Mitgliedstaaten zur verbindlichen und zu vollziehbaren Rechtsordnung
- **Unmittelbare Anwendbarkeit** ☞ Ableitung von Rechten und Pflichten des Einzelnen, wenn Normen des Primärrechts hinreichend genaue und unbedingte Verpflichtung/Berechtigung enthalten



I. Verordnung, Art. 288 II AEUV

- **Allgemeine Geltung:** Verordnung regelt eine **unbestimmte Vielzahl** von Sachverhalten **generell und abstrakt**, ist daher mit einem **Gesetz vergleichbar**
 - **Unmittelbare Geltung in den Mitgliedstaaten:** Verordnung gilt mit ihrem Inkrafttreten in den und nicht nur für die Mitgliedstaaten
 - Transformation oder Inkorporation in nationales Recht nicht erforderlich
 - Behörden/Gerichte müssen Verordnung anwenden
 - entgegenstehendes nationales Recht wird verdrängt = wird nicht angewandt
 - unmittelbare Berechtigung/Verpflichtung der betroffenen Individuen
-  Datenschutzgrundverordnung

II. Beschluss, Art. 288 IV AEUV

- Beschluss enthält **konkret-individuelle** Regelung
 - ist der Beschluss an **bestimmte bzw. festgelegte Adressaten** (sog. **adressatspezifischer** Beschluss) gerichtet, bindet er diese unmittelbar, daher ist Beschluss **mit VA vergleichbar**
 - Beschluss ist aber nicht zwingend an einen bestimmten Adressaten gerichtet (sog. **adressatenloser** Beschluss); dann ist Beschluss mit einer Allgemeinverfügung vergleichbar
- Adressaten können **Individuen** (natürliche oder juristische Personen) oder **Mitgliedstaaten** sein
- Beschluss wirkt für Adressaten **unmittelbar**, d.h. ohne **Transformationsakt**

I. Rechtsnatur und Wirkung

- Richtlinie hat **keine allgemeine Geltung**, sondern ist **nur für Adressaten** – einen Mitgliedstaat, mehrere oder alle Mitgliedstaaten – **verbindlich**
- Richtlinie ist nur hinsichtlich des in ihr **festgelegten Ziels verbindlich**, nicht wie Verordnung in all ihren Teilen
- Richtlinie hat **grundsätzlich keine unmittelbare Wirkung**, sondern sie muss in nationales Recht umgesetzt werden und ist erst danach auch für Unionsbürger verbindlich (Ausnahme: vgl. □ 23)
⇒ **zweistufiges Rechtssetzungsverfahren**

II. Rechtsfolge für die Mitgliedstaaten: Umsetzungspflicht

- Art und Weise der Transformation in nationales Recht
 - Umsetzung muss so erfolgen, dass **praktische Wirksamkeit (effet utile)** gewährleistet ist, Art. 4 III UAbs. 2 EUV
 - Beachtung der Grundsätze der **Rechtssicherheit** und **Rechtsklarheit**
 - **Rechtsnormvorbehalt:** Umsetzung durch formelles Gesetz oder Rechtsverordnung
⚠ Änderung der Verwaltungspraxis oder Umsetzung durch Verwaltungsvorschrift reicht nicht (h.M.)!
- Inhaltliche Umsetzung
 - Minimum: Herbeiführung des in der Richtlinie vorgegebenen Rechtsstandes
 - Möglich: über Mindestmaß der Richtlinie hinausgehen (sog. **überschießende Umsetzung**)
- Umsetzungsfrist
 - Wird in der Richtlinie selbst vorgegeben
 - Fruchtloser Fristablauf = Vertragsverletzung durch den Mitgliedstaat (zur Haftung vgl. □ 69 f.)

- Richtlinie hat grundsätzlich keine unmittelbare Wirkung, sondern bedarf der Umsetzung in nationales Recht (⇒ 22)
- Aber nach EuGH und h.Lit. ist unter bestimmten Voraussetzungen unmittelbare Wirkung gegeben
 - arg.: – **effet utile** (praktische Wirksamkeit des Unionsrechts), Funktionsfähigkeit der EU
 - **Sanktion für Mitgliedstaaten**, die ihrer Umsetzungspflicht nicht nachkommen

I. Voraussetzung der unmittelbaren Wirkung

1. Umsetzungsfehler bei Ablauf der Umsetzungsfrist

- Umsetzungsausfall: Richtlinie überhaupt nicht umgesetzt
- Umsetzungsdefizit: Richtlinie nicht/nicht ordnungsgemäß umgesetzt

2. Richtlinie inhaltlich unbedingt (self executing) ↳ vorbehaltlos und ohne Bedingung anwendbar, bedarf keiner weiteren gestalterischen Maßnahme der Organe der Mitgliedstaaten oder der Union

3. Richtlinie hinreichend bestimmt ↳ wenn sich Adressat und Inhalt der Pflicht bei anspruchsbegründenden Normen Gläubiger, Schuldner, Anspruchsinhalt ergeben

II. Rechtsfolge der unmittelbaren Wirkung

- **Vertikale Direktwirkung zugunsten des Bürgers** gegen den Staat: mitgliedstaatliche Behörden und Gerichte müssen Richtlinieninhalt **von Amts wegen** so anwenden, als sei ordnungsgemäß Umsetzung erfolgt
- **Keine vertikale Direktwirkung zulasten des Bürgers**
arg.: wäre Widerspruch zum Sanktionsgedanken der unmittelbaren Wirkung
- **Keine horizontale Direktwirkung**, d.h. unmittelbare Wirkung zwischen Privaten (h.M.)
arg.: Widerspruch zum Sanktionsgedanken, Verschleierung des Unterschieds Verordnung/Richtlinie

I. Verbandskompetenz

Verbandskompetenz betrifft die Frage, ob die **Rechtssetzungskompetenz** bei der Union oder bei den **Mitgliedstaaten** liegt

- Union besitzt **keine Kompetenz-Kompetenz**, sondern es gilt das **Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung**, vgl. Art. 5 II EUV
- **Kompetenzverteilung im Einzelnen:**
 - Verträge enthalten keinen zentralen Katalog mit Kompetenzzuweisungen
 - Arten der Kompetenzzuweisung:

Ausschließliche Zuständigkeit

- = Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsakten ist endgültig und vollständig auf Union übergegangen, Art. 2 I AEUV
- Angeordnet für Zollunion, gemeinsame Handelspolitik, Art. 3 I AEUV

Geteilte Zuständigkeit

- = es sind entweder Mitgliedstaaten oder Union zuständig (alternative Zuständigkeit); Mitgliedstaaten verlieren Zuständigkeit, soweit Union Kompetenz nutzt und sie weiter nutzen will, Art. 2 II AEUV
- Hauptfälle in Art. 4 II AEUV genannt

Unterstützende Zuständigkeit

- = in Anknüpfung an mitgliedstaatliche Akte kann Union unterstützend tätig werden, Art. 2 V, 6 I 2 AEUV

Ungeschriebene Kompetenzen durch extensive Auslegung der Kompetenztitel (sog. implied-powers-Theorie)!

II. Organkompetenz

Organkompetenz betrifft die Frage, **welches Organ zur Rechtssetzung befugt ist**

- Ergibt sich aus jeweiliger Ermächtigungsgrundlage, die man im Einzelfall für Verbandskompetenz bereits festgestellt hat

I. Anwendbarkeit

Keine vorrangigen Sondervorschriften, keine Harmonisierungsmaßnahmen (z.B. Art. 114 AEUV)

II. Schutzbereich

1. Sachlich: Kernbegriff je nach Grundfreiheit
 2. Persönlich: Unionsbürger ggf. zusätzliche Voraussetzungen
 3. Räumlich: grenzüberschreitender Bezug

III. Eingriff

